

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Reckendorf am
11.03.2026**

Sitzungsort: Sitzungssaal des Rathauses Reckendorf, Reckendorf

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- . Aufnahme eines Tagesordnungspunktes
- 1. Kurzbericht des Bürgermeisters
 - 1.1. Kurzbericht - Gratulation Bürgermeisterwahl- und Gemeinderatswahl
 - 1.2. Kurzbericht - Einnahmen Testzentrum
- 2. Antrag auf Baugenehmigung (R 2026/1) zum Neubau eines EFH mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 480 der Gemarkung Reckendorf, Verlängerung Kapellenberg
- 3. Aufstellung des Bebauungsplanes "Banger"; Aufstellungsbeschluss
- 4. 1. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Erweiterung Knock" mit 2. Änderung des Bebauungsplanes "Knock"; Aufstellungsbeschluss
- 5. Vorstellung der Pläne für die Erweiterung der Alten Schule für eine Schülerbetreuung
- 6. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 GeschO
 - 6.1. Sonstiges - Glasfaserausbau
 - 6.2. Sonstiges - Archiv
 - 6.3. Sonstiges - Besichtigung Kleiderkammer

Um 18:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Manfred Deinlein die Sitzung des des Gemeinderates Reckendorf. Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 04.03.2026 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Gemeinderatsitzung vom 21.01.2026 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Der Erste Bürgermeister gab bekannt, zu Beginn des öffentlichen Teils die Aufnahme eines weiteren Tagesordnungspunktes zu beantragen. Die Bekanntgabe des Tagesordnungspunktes erfolgt zu Beginn des öffentlichen Teils.

Öffentlicher Teil

. Aufnahme eines Tagesordnungspunktes

Die Tagesordnung soll mit dem TOP 05 erweitert werden.

Beschluss: 14 : 0

Die Tagesordnung wird mit dem Punkt „Vorstellung der Pläne für die Erweiterung der Alten Schule für eine Schülerbetreuung“ erweitert.

1. Kurzbericht des Bürgermeisters

Der Erste Bürgermeister Manfred Deinlein berichtete über folgende Themen:

1.1. Kurzbericht - Gratulation Bürgermeisterwahl- und Gemeinderatswahl

Der Vorsitzende gratulierte Clarissa Schmitt und dem Gemeinderat zur erfolgreichen Wahl in ihre Ämter. Der zweite Bürgermeister Baum fügte als Wahlleiter hinzu, dass das letzte Gemeinderatsmitglied mittels Losverfahren am 17.03.2026 gewählt wird.

1.2. Kurzbericht - Einnahmen Testzentrum

Im Jahr 2020 und 2021 befand sich im Reckendorfer Rathaus ein Testzentrum. Die eingenommenen 23.263,31 Euro sind bei der Gemeinde geblieben; wie 2021 beschlossen soll der Betrag vom Gemeinderat auf Vorschlag der Testhelfergruppe verwendet werden. Der Vorschlag steht noch aus.

2. Antrag auf Baugenehmigung (R 2026/1) zum Neubau eines EFH mit Doppelgarage auf dem Grundstück mit der Fl.Nr. 480 der Gemarkung Reckendorf, Verlängerung Kapellenberg

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

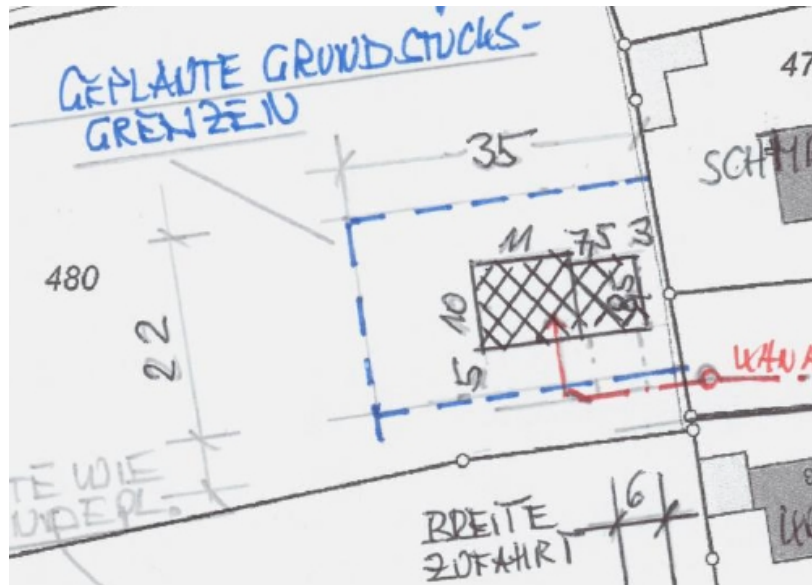
„Die Antragsteller beabsichtigen den Neubau eines EFH mit Doppelgarage auf einer Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.Nr. 480 der Gemarkung Reckendorf. Die betroffene Fläche ist dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Dies ergibt sich daraus, dass das Grundstück in keinem Bebauungsplan i.S.d. §30 BauGB liegt und auch aufgrund seiner Lage nicht nach §34 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden kann.

§246e BauGB – Befristete Sonderregelung für den Wohnungsbau – „Baturbo“

(1) Mit Zustimmung der Gemeinde kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 von den Vorschriften dieses Gesetzbuchs oder den aufgrund dieses Gesetzbuchs erlassenen Vorschriften abgewichen werden, wenn die Abweichung unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und einem der folgenden Vorhaben dient:

1. der Errichtung Wohnzwecken dienender Gebäude

...



Rechtslage

Aus Sicht der Verwaltung fällt das beantragte Vorhaben unter den o.g. Paragraphen, da das Vorhaben einzig der Wohnnutzung gem. §246e Abs. 1 Nr.1 BauGB dient. Das Vorhaben ist unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Bei der Fläche des geplanten Baugrundstücks handelt es sich bereits um eine geplante Fläche für die Wohnbebauung gem. Flächennutzungsplan der Gemeinde Reckendorf. Demnach liegt keine Beeinträchtigung der öffentlichen Belange nach §35 BauGB vor. Dem direkt angrenzenden Nachbar mit der Fl.Nr. 476/5 der Gemarkung Reckendorf entstehen durch das Vorhaben keine baurechtlich relevanten Nachteile, da die erforderlichen Abstandsflächen gewahrt sind. Die Verwaltung möchte anmerken, dass das Baurecht lediglich den Abstand nicht aber beispielsweise die Aussicht regelt.

Der vorliegende Bauantrag wird auf Grundlage des § 246e BauGB gestellt. In diesem Verfahren ist die Zustimmung der Gemeinde zwingend erforderlich; eine Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Baugenehmigungsbehörde ist rechtlich nicht möglich. Die Planungshoheit liegt damit vollständig bei der Gemeinde.

Etwaige Änderungswünsche oder Anregungen seitens des Gemeinderates, beispielsweise hinsichtlich der Gebäudeausgestaltung, der Grundstücksgrenzen oder sonstiger planungsrelevanter Aspekte, sind seitens des Gemeinderates vorzubringen und im Beschluss festzuhalten, damit diese frühzeitig berücksichtigt und gegebenenfalls in die weitere Planung aufgenommen werden können.

Erschließung und Zufahrt

Das Grundstück ist bereits jetzt baurechtlich erschlossen. Es grenzt unmittelbar an eine öffentliche Verkehrsfläche. Die Erschließung mit Wasser- und Abwasseranlagen ist gesichert. Die erforderlichen Leitungen liegen bis zur Höhe des Grundstücks bereits jetzt in der Ortstraße „Kapellenberg“. Im Planausschnitt wird ersichtlich, dass der Kanal parallel zum Grundstück (Verlängerung Kapellenberg) weitergeführt wird und dann ein entsprechender Abzweig zum Grundstück gelegt wird.

Auflagen

Aus Sicht der Verwaltung sollte eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Reckendorf und dem Antragsteller geschlossen werden, welche die Maßnahmen (Straßenfläche, Abwasser- u. Wasserleitung) die durch die Antragsteller zu errichten bzw. herzustellen sind, ebenfalls wie die Anlagen zu errichten sind, vertraglich regelt. Diese Vereinbarung ist für die Behandlung des Bauantrags jedoch nicht relevant, sollte allerdings nach einer erteilten Baugenehmigung geschlossen werden. Eventuell könnte dies seitens des LRA's als Auflage bzw. Bedingung in der Baugenehmigung mit aufgenommen werden.

Zu weiteren Auflagen von Fachbehörden des LRA's (z.B. Naturschutz, Flächenausgleich usw.) im Zuge der Baugenehmigung, kann seitens der Verwaltung keine Aussage getroffen werden. Auch diese sind für die bauplanungsrechtliche Beurteilung der Gemeinde Reckendorf nicht relevant.

Sicht der Verwaltung

Die vorgelegte Planung des Vorhabens fügt sich in die Umgebungsbebauung ein, auch liegt das geplante Baugrundstück im direkten Anschluss der bestehenden Bebauung des Kapellenbergs, welche im FNP bereits ausgewiesen wird. Durch die geplanten Grenzen des Grundstücks bleibt ein späteres Baugebiet seitens der Gemeinde Reckendorf weiterhin möglich. Aus Sicht der Verwaltung könne dem Vorhaben grundsätzlich zugestimmt werden.

Der Gemeinderat sollte sich zu den geplanten Grenzen des Baugrundstücks Gedanken machen. Der nördliche Bereich des Grundstücks könnte so nicht optimal bei einem möglichen Baugebiet genutzt werden. Eventuell wäre ein Gedanke das Grundstück etwas schmaler zu gestalten, dafür Richtung Norden etwas zu vergrößern.

Vorteile eines schmäleren Grundstücks:

- Es wären mehr Bauplätze in einem möglichen Baugebiet in Verlängerung des Straßenverlaufs möglich, bis zur Waldgrenze.
 - Abstandfläche zum Nachbarn, Garage und Wohnhaus haben eine Breite von 21,5 m eventuell könnte die Breite auf ca. 28 m verringert werden, dafür in der Länge größer gestaltet werden.
- Nördliche Fläche des Grundstücks beispielsweise ein Streifen von 25 m könnte als mögliche Ausgleichsfläche des Baugebietes dienen,
 - in diesem Bereich fällt das Grundstück im Gelände ab,
 - keine Stichstraße für weitere Bauplätze notwendig,
 - Ausgleichsflächen werden ohnehin erforderlich bei einem Baugebiet.

Es handelt sich hierbei lediglich um einen Gedanken der Verwaltung.“

Im Gemeinderat wurde darüber diskutiert, dass die Techniker weitere Unterlagen bereitstellen sollen, die bereits geprüft wurden. Aktuell steht auch noch nicht fest, welche Kosten auf die Gemeinde und die Bürger zukommen würden. Zusätzlich wurde erwähnt, dass der Gemeinderat an die grundsätzlichen Vorhaben denken soll, da hier nur eine Ausnahme bestehen würde und wahrscheinlich durch den „Baturbo“ mehr Leute im Außenbereich bauen würden.

Es bestehen zudem Bedenken hinsichtlich der Gebäudehöhe und der Fahrbahnbreite, welche mind. 6m breit sein müsste.

Beschluss: 11 : 3

Der Gemeinderat Reckendorf lehnt die Zustimmung zu dem Bauantrag gem. §264e BauGB „Baturbo“ ab. Die Gemeinde ist bereit, das Bauverfahren im Rahmen eines geordneten Bauleitverfahrens ggf. im Rahmen eines Vorhabenbezogenen Bauleitverfahrens zu prüfen.

3. Aufstellung des Bebauungsplanes "Banger"; Aufstellungsbeschluss

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Für das Grundstück mit der Fl.Nr. 52 der Gemarkung Reckendorf (Seitenbachstraße 17) soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, um auf der Fläche nach städtebaulichen Gesichtspunkten Wohnbebauung zu ermöglichen. Das Grundstück befindet sich aktuell im baurechtlichen, unbepannten Innenbereich. Durch die Bauleitplanung kann eine mögliche Bebauung geordnet und strukturiert werden. Die Fläche befindet sich im Geltungsbereich des gemeindlichen Sanierungsgebietes.“



Lageplan der betroffenen Fläche“

Beschluss: 14 : 0

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes „Banger“. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück mit der Fl.Nr. 52 der Gemarkung Reckendorf (vollständig). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im Ortskern von Reckendorf innerhalb der Bebauung, die von der Seitenbachstraße, der Bahnhofstraße und der Hauptstraße umfasst wird. Der Geltungsbereich wird wie folgt umgrenzt:

- im Norden: durch die Grundstücke der Anwesen Bahnhofstraße 2a bis 14
- im Westen: durch das Grundstück des Anwesens Hauptstraße 30
- im Süden: durch die Grundstücke der Anwesen Seitenbachstraße 5 bis 15
- im Osten: durch das Grundstück des Anwesens Seitenbachstraße 19

Die Regelung des §13a BauGB (beschleunigtes Verfahren) soll angewendet werden

Der Bebauungsplan soll als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO entwickelt werden. Die Verwaltung wird beauftragt, diesen Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekanntzumachen.

4. 1. Änderung mit Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Erweiterung Knock" mit 2. Änderung des Bebauungsplanes "Knock"; Aufstellungsbeschluss

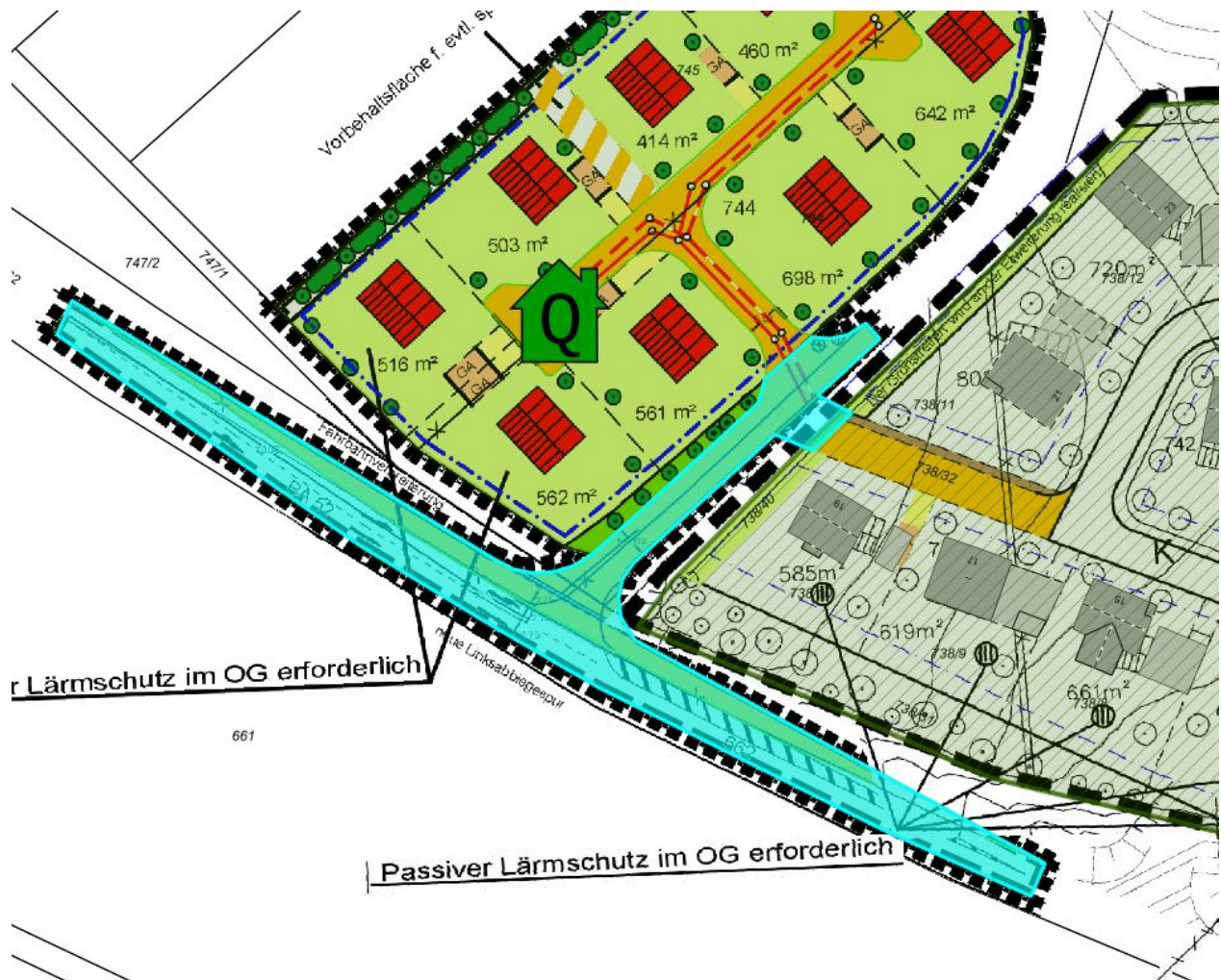
Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

„Um das Gebiet des Bebauungsplanes „Erweiterung Knock“ entwickeln zu können, ohne in die Kreisstraße eingreifen zu müssen (Linksabbiegespur), muss der bestehende Bebauungsplan geändert werden. Inhalt der Änderung (mit Teilaufhebung im Bereich der Kreisstraße) wäre die geänderte Zufahrt über die Stichstraße des Pfarrer-Kunkel-Rings. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Knock“ ist diese Stichstraße bereits als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen, ganz im Westen ist jedoch ein 1,5 m breiter Grünstreifen festgesetzt. Dieser Grünstreifen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Knock“ müsste ebenfalls mit der vorliegenden Änderung angepasst werden, sodass es sich gleichzeitig um die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Knock“ handeln würde. Der Anschluss des bestehenden Feldweges an die Kreisstraße würde entfallen.“



Lageplan „Erweiterung Knock“ sowie „Knock – 1. Änderung“

Im nachfolgenden Lageplan ist der notwendige Änderungsbereich (mit Teilaufhebung im Bereich der Kreisstraße) türkis markiert.



Sollten noch weitere Änderungen an den zeichnerischen oder textlichen Festsetzungen gewünscht werden, könnten diese in die Bebauungsplan-Änderung mit aufgenommen werden.“

Im Gemeinderat wurde diskutiert, statt einer Einfahrt, zwei Einfahrten auf Höhe der beiden Wendehammer zu erschließen. Der Vorsitzende teilte mit, dass er hier das Gespräch mit Herrn Dotterweich im April abwarten möchte.

Beschluss: 12 : 2

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Erweiterung Knock“ mit 2. Änderung des Bebauungsplanes „Knock“ werden vor Ostern noch mit dem Leiter des Kreisbauhofs, Herrn Dotterweich, besprochen. Bis dahin wird der Tagesordnungspunkt vertagt.

5. Vorstellung der Pläne für die Erweiterung der Alten Schule für eine Schülerbetreuung

Herr Vogels wurde zur Sitzung eingeladen und stellte dem Gremium die Vorplanung für die Erweiterung der alten Schule vor. Es sollen zusätzliche Räume für eine Schülerbetreuung errichtet werden. Der Anbau soll links hinten an das Gebäude angebracht werden.

Wegen der Fördermittel wird der Vorsitzende sich mit der Regierung in Verbindung setzen.

Die Pläne werden dem Tagesordnungspunkt beigelegt.

6. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 Gescho

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden folgende Anfragen gestellt bzw. Informationen gegeben:

6.1. Sonstiges - Glasfaserausbau

Der dritte Bürgermeister Blum teilte mit, dass beim Glasfaserausbau der Firma Telekom die Straßen an manchen Stellen so schlecht wieder geschlossen wurden, dass teilweise die Bodenbeläge wieder aufgehen und sich Steine lösen. Außerdem wurden in der Bahnhofstraße andere Pflastersteine verlegt, die nicht zu den alten passen.

Der Vorsitzende teilte mit, dass die Techniker sich dies anschauen sollen und die Firma darüber informieren soll. Der zweite Bürgermeister Baum schlägt vor, dass sich der Bauausschuss die Mängel anschauen sollte.

6.2. Sonstiges - Archiv

Das Gemeinderatsmitglied Wahl erwähnte, dass Bürger ihn angesprochen hätten, die Interesse daran hätten, sich das Archiv in Reckendorf anzuschauen, um zu sehen, welche Materialien dort ausgestellt und gelagert werden.

Er schlug vor, den Ehrentag am 23. Mai zu nutzen, um im Archiv einen Tag der offenen Tür zu veranstalten, bei dem das Archivgut ausgestellt wird.

Der Vorsitzende befürwortet dies und teilt mit, dass er dies mit Frau Spieß oder Herrn Kühl besprechen wird.

6.3. Sonstiges - Besichtigung Kleiderkammer

Gemeinderätin Schmitt fragte nach dem Termin der Besichtigung der Kleiderkammer.

Der Vorsitzende teilte mit, dass dieser am 14.03.2026 um 14 Uhr stattfindet und sie sich davor an der alten Schule treffen.

Weitere Wortmeldungen lagen nicht vor. Der Vorsitzende beendete den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:48 Uhr. Ein nichtöffentlicher Teil schloss sich an.

Der Vorsitzende:

Deinlein
Erster Bürgermeister